

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

A. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich; Begriffe

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge über die Lieferung von Photovoltaikanlagen und Ladestationen (nachfolgend: „**Liefergegenstände**“) zwischen der **SCAPO GmbH** (nachfolgend: „**SCAPO**“) und dem Besteller. Hiervon umfasst sind auch die Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ferner für die Installation und Inbetriebnahme der Liefergegenstände (nachfolgend: „**Installationsleistungen**“), sofern und soweit diese Leistungen Bestandteil des Liefervertrags (nachfolgend: „**Vertragsbestandteil**“) sind. Installationsleistungen stellen erfolgsbezogene Werkleistungen dar.
- 1.3 Die Parteien können die Erbringung zusätzlicher kostenpflichtiger Serviceleistungen (nachfolgend: „**Serviceleistungen**“) vereinbaren. Hierzu schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag, auf den ergänzend auch diese Verkaufsbedingungen zur Anwendung kommen. Als Serviceleistungen in diesem Sinne gelten unter anderem die regelmäßige Wartung der Liefergegenstände, die After-Sales-Betreuung, die Instandsetzungen nach Ablauf der Gewährleistung.
- 1.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Serviceleistungen je nach ihrer konkreten Ausgestaltung einerseits als Dienstleistungen im Sinne von § 611 Abs. 1 BGB (nachfolgend „**Dienstleistung**“), andererseits als Werkleistung im Sinne von § 631 Abs. 1 BGB (nachfolgend: „**Werkleistung**“) zu qualifizieren sein können. Für die Einordnung als Dienst- oder Werkleistung kommt es grundsätzlich entscheidend darauf an, ob nur die Tätigkeit an sich oder ein konkreter Erfolg geschuldet ist.
- 1.5 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, und zwar auch für den Fall, dass sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.6 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen SCAPO und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.7 Rechte, die SCAPO nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 1.8 SCAPO ist berechtigt, für die Erbringung der Installationsleistungen hierzu befähigte Subunternehmer einzusetzen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von SCAPO werden auf der Grundlage von Kundenanfragen erstellt.
- 2.2 Für die Erstellung eines individuellen Angebots durch SCAPO ist es erforderlich, Informationen über die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu erhalten. Aus diesem Grund führt SCAPO vor Erstellung eines Angebots für die Lieferung und ggf. Installation einer **Photovoltaikanlage** eine sogenannte Standortbegehung beim Besteller durch. Soweit es um die Erstellung eines Angebots für die Lieferung und ggf. Installation von **Ladestationen** geht, hat der Besteller die Wahl zwischen einer sogenannten Fernbegehung oder einer Standortbegehung.

a) Standortbegehung

Im Rahmen der Standortbegehung informiert sich SCAPO oder ein von SCAPO beauftragter Subunternehmer über die technischen Gegebenheiten vor Ort und hält die für die Erstellung des Angebots erforderlichen Informationen in einem detaillierten Prüfbericht, der nach Durchführung der Standortbegehung dem Besteller in Kopie zur Verfügung gestellt wird, fest. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass SCAPO oder der von SCAPO beauftragte Subunternehmer im Rahmen der Standortbegehung und alleine für den Zweck der Angebotserstellung Fotos und/oder Videoaufnahmen von

den örtlichen Gegebenheiten macht. SCAPO wird die bei der Standortbegehung gewonnenen Informationen sowie das Foto- und Videomaterial ausschließlich für die Erstellung des Angebots verwenden und spätestens nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme des Liefergegenstands wieder löschen.

b) Fernbegehung

Bei der sogenannten Fernbegehung übermittelt SCAPO dem Besteller einen Fragenkatalog, dessen Beantwortung durch den Kunden für die Erstellung eines individuellen Angebots für die Lieferung und ggf. Installation und Inbetriebnahme von Ladestationen erforderlich ist. Neben der Beantwortung der Fragen sind SCAPO darüber hinaus vom Besteller Fotos von der Standortumgebung, insbesondere im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten zu übermitteln. Nach Übermittlung der für die Erstellung des Angebots erforderlichen und von SCAPO erfragten Informationen setzt sich ein Mitarbeiter von SCAPO gegebenenfalls nochmals telefonisch mit dem Besteller in Verbindung, sofern weitere Fragen mit dem Besteller abschließend zu klären sind. SCAPO wird vom Besteller im Rahmen der Fernbegehung übermittelte Informationen und Fotos ausschließlich für die Erstellung des Angebots für die Lieferung und ggf. Installation und Inbetriebnahme von Ladestationen verwenden und spätestens nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme der Ladestationen beim Besteller wieder löschen.

- 2.3 Auf Basis der im Rahmen der Standort- oder Fernbegehung gewonnenen Informationen erstellt SCAPO für den Besteller sodann ein individuelles Angebot. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.4 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen der Liefergegenstände aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Liefergegenstände dar.
- 2.5 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine Bestellung erst verbindlich, wenn sie von SCAPO durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SCAPO auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SCAPO nicht verbindlich.
- 2.6 Sofern und soweit Installationsleistungen nicht geschuldet werden und nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, beschränkt sich der Vertragszweck gem. § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB auf die Lieferung von Waren, die der geschuldeten Beschaffenheit entsprechen. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware wird abschließend in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart. Sofern und soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, hat die Ware nicht den objektiven Anforderungen gem. § 434 Abs. 3 BGB zu entsprechen. Insbesondere ist nicht geschuldet, dass sich die Ware für die gewöhnliche Verwendung eignet und/oder sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Besteller erwarten kann unter Berücksichtigung (i) der Art der Sache und (ii) der öffentlichen Äußerungen, die von SCAPO oder im Auftrag von SCAPO oder von einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden. Auch muss die Ware nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entsprechen, die oder das SCAPO dem Besteller vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat.
- 2.7 Sofern und soweit auch Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, ergeben sich Art und Umfang der von SCAPO zu erbringenden Leistungen abschließend aus der Bestellung und der Auftragsbestätigung.
- 2.8 SCAPO behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Für den Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung von SCAPO maßgebend. Änderungen des Leistungsumfags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von SCAPO in Textform. Technische Konstruktions- und Formänderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig, sofern und soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2020 (65469 Trebur / Deutschland).
- 3.4 Sofern und soweit Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, entscheidet SCAPO, welches Personal von SCAPO zur Erfüllung und Abwicklung der Installationsleistungen eingesetzt wird und behält sich deren jederzeitigen Austausch vor. SCAPO ist ferner berechtigt, die Installationsleistungen durch Subunternehmer zu erfüllen, sofern berechnete Interessen des Bestellers dem nicht entgegenstehen.
- 3.5 Die Vereinbarung von verbindlichen Liefer- bzw. Installationsfristen (nachfolgend: „**Lieferfristen**“) bedarf der Schriftform. Sofern solche Fristen nicht ausdrücklich vereinbart wurden, stellen Angaben von SCAPO über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
- 3.6 Ist die Lieferzeit nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so beginnt sie mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 3.7 Sofern der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben nicht zu dem im jeweiligen Projektplan festgehaltenen oder sonstwie vereinbarten Zeitpunkt beigebracht hat und sofern nicht alle technischen Fragen geklärt sind, verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Dauer. Ebenso verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Dauer, sofern nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers Änderungen an der Anlage / Maschine vorgenommen werden.
- 3.8 Sofern Installationsleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, gelten vereinbarte Lieferfristen als eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen haben oder SCAPO die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von SCAPO. Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, sind Lieferfristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Installationsleistungen abnahmebereit sind.
- 3.9 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von SCAPO nicht zu vertretende Störungen, z.B. Rohstoffverknappungen, Krieg, Unruhen, terroristische Anschläge, Naturkatastrophen, Unwetter, Pandemie, Auswirkungen von COVID-19 (Lieferprobleme, Erkrankung von Produktionsmitarbeiter, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von SCAPO betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die SCAPO und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 180 Tage an, steht beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen mangels Verschulden ausgeschlossen.
- 3.10 Soweit die Liefergegenstände dem Besteller auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden sind, hat der Besteller SCAPO Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2010 (65469 Trebur / Deutschland), d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht vorbehaltlich Ziffer A.4.2 auf den Besteller über, sobald die Liefergegenstände an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind oder zum Zwecke der Versendung das Lager von SCAPO verlassen haben. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder SCAPO weitere Leistungen, etwa die

Transportkosten oder die Aufstellung der Liefergegenstände bei dem Besteller, übernommen hat.

- 4.2 Sofern Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit der nach Ziffer A.5. durchzuführenden Abnahme auf den Besteller über.
- 4.3 SCAPO wird die Liefergegenstände auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 4.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann SCAPO den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Liefergegenstände, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Liefergegenstände. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die ihm nach Ziffer B. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. obliegenden oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungenkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4.5 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

5. Abnahmeprüfungen; Abnahme

Sofern und soweit Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, haben nach Beendigung der Installationsleistungen eine Abnahmeprüfung und sodann eine Abnahme stattzufinden. Das gleiche gilt bei Serviceleistungen, die eine Werkleistung zum Gegenstand haben. Auch hier hat nach Beendigung der Serviceleistungen eine Abnahme zu erfolgen. Bei Serviceleistungen, die eine Dienstleistung zum Gegenstand haben, hat eine Abnahme nicht zu erfolgen. Bezüglich durchzuführender Abnahmen geltend die folgenden Bestimmungen:

- 5.1 Zum vereinbarten Abnahmezeitpunkt hat der Besteller persönlich anwesend zu sein oder sich durch einen vor Ort anwesenden und zur Abnahme bevollmächtigten Dritten vertreten zu lassen. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung ist SCAPO spätestens vor Ort auszuhändigen.
- 5.2 Durch die Abnahmeprüfung soll ermittelt werden, ob die erbrachten Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.3 Die Abnahme der zu erbringenden Installation- oder Serviceleistung erfolgt nach Fertigstellung.
- 5.4 SCAPO oder der von SCAPO beauftragte Subunternehmer wird zu diesem Zweck mit dem Besteller ein Abnahmeprotokoll erstellen, in dem die bei Abnahme festgestellten Mängel vermerkt werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.5 Die Verpflichtung von SCAPO zur Erbringung der vereinbarten Installation- oder Serviceleistungen ist mit erfolgter Abnahme erfüllt. Etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 5.6 SCAPO kann ausschließlich für Installationsarbeiten haftbar gemacht werden, die SCAPO oder ein von SCAPO beauftragter Subunternehmer durchgeführt hat. Falls im Zeitpunkt der Installation oder zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen und/oder Erweiterungen an den Liefergegenständen von einem Dritten vorgenommen werden, erlischt die Haftung für die gesamte Installation der Photovoltaikanlage oder Ladestation, sofern Mängel an der Photovoltaikanlage oder an der Ladestation auf die von dem Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Erweiterungen zurückzuführen sind. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Haftung von SCAPO auf Ziffer 9.8 dieser Verkaufsbedingungen verwiesen.

6. Preise

- 6.1 Es gelten die im Angebot von SCAPO aufgeführten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und Zölle sind nicht im Preis enthalten und werden in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ bzw. EXW gemäß Incoterms® 2010 (72358 Dornettingen / Deutschland) ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Versicherung. Sämtliche im In- und ggf. im

Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Besteller die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle an SCAPO zu leisten.
- 7.2 Sofern und soweit die Parteien einen Pauschalpreis vereinbaren und nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Zahlungen an SCAPO wie folgt zu leisten: 14 Tage Netto
- 7.3 Sofern Installationsleistungen von SCAPO nicht geschuldet werden, sondern es sich bei der von SCAPO zu erbringenden Leistung um die Lieferung von Liefergegenständen oder um die Erbringung von Serviceleistungen in Form einer Dienstleistung handelt, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 7.4 Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 7.5 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn SCAPO über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch SCAPO gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- 7.6 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller darüber hinaus nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.7 SCAPO ist berechtigt, abweichend von Ziffer A.7.2 noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von SCAPO durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von SCAPO verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von SCAPO bestehen.

8. Rügepflicht

- 8.1 Sofern Installationsleistungen nicht Vertragsbestandteil sind, setzen die kaufrechtlichen Mängelrechte des Bestellers voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferten Liefergegenstände bei Erhalt überprüft und SCAPO offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang der Liefergegenstände schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller SCAPO unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei SCAPO maßgeblich ist.
- 8.3 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SCAPO für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an SCAPO schriftlich zu beschreiben.

9. Mängelansprüche, Schadensersatz

- 9.1 Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich ausschließlich nach der von SCAPO geschuldeten Beschaffenheit, wie sie abschließend in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart wurde.
- 9.2 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs der Liefergegenstände.
- 9.3 Bei Mängeln an den Liefergegenständen ist SCAPO nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder

die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände bzw. Herstellung eines neuen Werkes berechtigt.

- 9.4 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von SCAPO zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände gezeigt hat.
- 9.5 Befinden sich die Liefergegenstände nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die SCAPO dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 9.6 Mängelrechte bestehen ferner nicht
- bei natürlichem Verschleiß;
 - bei fehlerhafter Installation bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;
 - bei Nichtbeachtung der Betriebsanweisung;
 - bei Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - bei Beschaffenheiten der Liefergegenstände oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Liefergegenstände außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- SCAPO haftet nicht für die Beschaffenheit der Liefergegenstände, die auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material abweichend von dem Leistungsspektrum von SCAPO vorgeschrieben hat.
- 9.7 Für den Fall, dass es sich bei den Liefergegenständen um digitale Produkte i.S.d. §§ 327 ff. BGB oder Waren mit digitalen Elementen gem. § 475b BGB handelt, haftet SCAPO ferner gegenüber dem Besteller für die Bereitstellung von Aktualisierungen ausschließlich für die Dauer und in dem Umfang, wie nach der gem. Ziffer 2.6 Satz 2 vereinbarten Beschaffenheit geschuldet oder sonst mit dem Besteller schriftlich vereinbart.
- 9.8 Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden das Eigentum von SCAPO.
- 9.9 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SCAPO unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SCAPO nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten und Unmöglichkeit ist die Haftung von SCAPO auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs entsprechend Ziffer A.4.
- 9.11 Die in § 445b Abs. 2 S. 1 BGB bestimmte Ablaufhemmung für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem SCAPO dem Besteller die Sache abgeliefert hat. Für den Fall des Letztverkaufs der Ware an einen Verbraucher kann sich SCAPO hierauf nur berufen, wenn SCAPO dem Besteller gleichzeitig einen gleichwertigen Ausgleich einräumt.
- 9.12 Sofern und soweit Installationsleistungen Vertragsbestandteil sind, beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers ebenfalls 12 Monate, beginnend mit der Abnahme der Liefergegenstände durch den Besteller entsprechend Ziffer A.5. Sofern die Nacherfüllung nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen. Die unbeschränkte Haftung von SCAPO für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder

- Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.
- 9.13 Der Besteller kann gegenüber SCAPO keine Gewährleistungsrechte oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern er gegen die ihm unter Lit. B. aufgeführten (Mitwirkungs-)Pflichten verstößt. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den Mangel ist. Eine Umkehr der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von SCAPO.
- 10.2 Darüber hinaus bleibt SCAPO Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und SCAPO.
- 10.3 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt SCAPO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SCAPO nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an SCAPO zu leisten. Weitergehende Ansprüche von SCAPO bleiben unberührt. Der Besteller hat SCAPO auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 10.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die SCAPO nicht gehören, zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwirbt SCAPO Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise mit anderen Sachen verbunden, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller an SCAPO bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. SCAPO nimmt diese Übertragung an. Die Regelungen dieser Ziffer 10.4 gelten entsprechend, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt oder verarbeitet wird.
- 10.5 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von SCAPO gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller SCAPO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von SCAPO zu informieren und an den Maßnahmen von SCAPO zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- 10.6 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an SCAPO ab. SCAPO nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von SCAPO gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an SCAPO zu leisten.
- 10.7 Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an SCAPO abgetretenen Forderungen treuhänderisch für SCAPO im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von SCAPO, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird SCAPO die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges –, hat er dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen und SCAPO alle Unterlagen auszuhändigen sowie alle Angaben zu machen, die SCAPO zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 10.8 SCAPO kann die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungs-ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SCAPO nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- 10.9 SCAPO ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von SCAPO aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SCAPO.
- 10.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nach dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** rechtlich nicht wirksam ist, räumt der Besteller SCAPO hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um SCAPO unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 11. Rücktritt/Kündigung**
- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCAPO unbeschadet sonstiger vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 SCAPO ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 11.3 Der Besteller hat SCAPO oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann SCAPO die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 12. Schutzrechte Dritter**
- 12.1 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Besteller wegen der Nutzung eines Liefergegenstandes geltend, wird der Besteller SCAPO darüber unverzüglich informieren und SCAPO soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Besteller SCAPO jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Besteller SCAPO sämtliche erforderlichen Informationen möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen überlassen. SCAPO wehrt die Ansprüche des Dritten ggf. auf eigene Kosten ab und wird den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten, einschließlich Anwaltskosten in angemessener Höhe, und durch die Schutzrechtsverletzung verursachten Schäden freistellen.
- 12.2 Soweit Schutzrechte Dritter verletzt sind, kann SCAPO nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass SCAPO (i) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Bestellers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder (ii) den schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen auf dessen Funktion ändert, oder (iii) den schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand ohne bzw. nur mit für den Besteller akzeptablen Auswirkungen auf dessen Funktion gegen einen Liefergegenstand austauscht, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) einen neuen Liefergegenstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

B. Besondere Vorschriften für Installations- und Serviceleistungen

Sofern und soweit Installationsleistungen oder Serviceleistungen, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind, (nachfolgend insgesamt „Installationsleistungen“) Vertragsbestandteil sind, gelten diesbezüglich ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Pflichten des Bestellers

- 1.1 Der Besteller hat sicherzustellen, dass mit den Installationsleistungen vereinbarungsgemäß begonnen werden kann und diese ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können.
- 1.2 Der Besteller hat SCAPO oder dem von SCAPO beauftragten Subunternehmer die nötigen Angaben über möglicherweise verdeckt geführte Strom-, Gas- und/oder Wasserleitungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Der Besteller hat SCAPO oder dem von SCAPO beauftragten Subunternehmer die erforderlichen Nutzungs- und Zutrittsrechte an den betroffenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten zur Durchführung der vereinbarten Installationsleistungen einzuräumen.
- 1.4 Sofern und soweit der Besteller SCAPO zum Zwecke der Vertragsdurchführung Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, statische Berechnungen oder sonstige Dokumente zur Verfügung stellt, haftet der Besteller SCAPO für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Dokumente sowie dass durch die Benutzung der Dokumente keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Besteller wird SCAPO von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehend aufgeführten Pflichten gegenüber SCAPO geltend gemacht werden.

Installation von Photovoltaikanlagen

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1 Der Besteller ist dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlich rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen und/oder Anzeigen für die Installation, den Anschluss und den Betrieb der Photovoltaikanlage zu beschaffen. SCAPO kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- 2.2 Der Besteller hat sicherzustellen, dass er, sofern er nicht selbst Alleineigentümer der entsprechenden Liegenschaft(en) ist, alle im Zusammenhang mit der Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Zustimmungen der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) eingeholt hat.
- 2.3 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche baulichen Voraussetzungen für die Installation der Photovoltaikanlage spätestens bei Installationsbeginn gegeben sind. Bei der Lieferung und Installation einer Dach-Photovoltaikanlage gehört dazu insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der gesamten Dachkonstruktion sowie des Gebäudes an sich. SCAPO kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- 2.4 SCAPO weist darauf hin, dass es im Rahmen der Installation der Photovoltaikanlage vorübergehend zu einer Unterbrechung der Stromversorgung kommen kann. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf die vorübergehende Unterbrechung der Stromversorgung ergriffen werden, insbesondere hat der Besteller andere Bewohner oder Nutzer des Gebäudes hierüber frühzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 2.5 Der Besteller haftet SCAPO für Schäden, die daraus resultieren, dass er den in Ziffer B1.1 bis Ziffer B1.3 sowie den in Ziffer B2.1 bis Ziffer B2.4 aufgeführten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist.
- 2.6 Ist aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bestellers oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Gründe SCAPO die Leistungserbringung zum vereinbarten Termin nicht möglich, ist SCAPO berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Produktspezifische Regelungen

Der grundsätzlich für die Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage notwendige Zählertauschtermin ist keine Leistung von SCAPO, sondern ist vom Besteller mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren. Entsprechende Termine werden vom Netzbetreiber vergeben. SCAPO hat auf die Terminvergabe keinen Einfluss. SCAPO weist den Besteller daraufhin, dass für den Zählertausch zusätzliche Kosten entstehen können.

Installation von Ladestationen

4. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete und geräumte Stelle für die Installation der Ladestation zur Verfügung steht.
 - 4.2 Der Besteller hat etwaige Anpassungsarbeiten vor dem mit SCAPO vereinbarten Beginn der Installationsarbeiten zu leisten, damit die Installation der Ladestation(en) sowie deren späterer Betrieb möglich sind.
 - 4.3 Der Besteller hat sicherzustellen, dass er, sofern er nicht selbst Alleineigentümer der entsprechenden Liegenschaft(en) ist, alle im Zusammenhang mit der Installation der Ladestation(en) erforderlichen Zustimmungen der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) eingeholt hat.
 - 4.4 SCAPO weist darauf hin, dass es im Rahmen der Installation der Ladestation(en) vorübergehend zu einer Unterbrechung der Stromversorgung kommen kann. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf die vorübergehende Unterbrechung der Stromversorgung ergriffen werden, insbesondere hat der Besteller andere Bewohner oder Nutzer des Gebäudes hierüber frühzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
 - 4.5 Der Besteller haftet SCAPO für Schäden, die daraus resultieren, dass er den in Ziffer B1.1 bis Ziffer B1.3 sowie den in Ziffer B4.1 bis Ziffer B4.4 aufgeführten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist.
 - 4.6 Ist aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bestellers oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Gründe SCAPO die Leistungserbringung zum vereinbarten Termin nicht möglich, ist SCAPO berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen.
- #### 5. Produktspezifische Regelungen
- 5.1 Eine Ladestation kann ausschließlich an einem Ort installiert werden, der die technischen Anforderungen im Hinblick auf die Installation einer Ladestation erfüllt, insbesondere muss die Ladestation an eine Elektroinstallation angeschlossen werden können, die den Installationsanweisungen sowie den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften genügt.
 - 5.2 Sofern sich bei der Installation einer Ladestation durch SCAPO oder den von SCAPO beauftragten Subunternehmer herausstellt, dass der Besteller im Rahmen der durchgeführten Fernbegehung (Ziffer A.2.2.b)) die von SCAPO gestellten technischen Fragen schuldhaft falsch beantwortet hat, hat der Besteller die hierdurch im Rahmen der Installation der Ladestation entstehenden Mehrkosten zu tragen.

C. Sonstiges

1. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SCAPO und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen (IPR) sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).

2. Gerichtsstandsvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist der Sitz von SCAPO. SCAPO ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

3. Sonstiges

- 3.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SCAPO möglich.
- 3.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von SCAPO ist der Sitz von SCAPO.